

# Satzung

## der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 186: Universitätsgelände Metternich

-----

Aufgrund des § 2 Abs. 1 I. V. m. den §§ 10 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 17.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für den Bereich Universitätsgelände Metternich wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 186 aufgestellt. Der Bebauungsplan enthält als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanzeichnung und den Text.

### § 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Metternich und erfaßt den im beigefügten Lageplan, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist, dargestellten Bereich.

### § 3

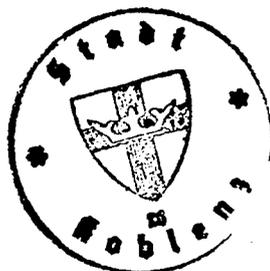
Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

### § 4

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde (§ 19 Abs. 1 BauGB).

-----

Ausgefertigt:  
Koblenz, 08.01.1999



Stadtverwaltung Koblenz

*Hubert Winemans*  
Oberbürgermeister